

17.10.2023

Wahlleistung Unterkunft

- Ergänzung der Gemeinsamen Empfehlung zur Bemessung der Entgelte für Unterkunftswahlleistungen bei tagesstationären Behandlungen nach § 115e SGB V

Das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (KHPfIEG) vom 20.12.2022 hat durch Einfügung des neuen § 115e SGB V die tagesstationäre Behandlung als neue Form der Leistungserbringung im Krankenhaus eingeführt. Dass auch ein tagesstationär behandelter Patient mit dem Krankenhaus eine Vereinbarung über eine Wahlleistung Unterkunft abschließen kann, war zwischen PKV-Verband und DKG unstrittig. Um eine einheitliche Ausgestaltung der Vereinbarungen über eine Wahlleistung Unterkunft bei tagesstationärer Behandlung zu gewährleisten, haben sich PKV-Verband und DKG auf eine Ergänzung der Gemeinsamen Empfehlung zur Bemessung der Entgelte für Unterkunftswahlleistungen bei tagesstationärer Behandlung geeinigt und das diesbezügliche Unterschriftenverfahren abgeschlossen.

Die Ergänzung zur Gemeinsamen Empfehlung, die als **Anlage** beigelegt ist, beinhaltet folgende Punkte:

- Unterkunftswahlleistungen können auch bei tagesstationärer Behandlung vereinbart werden.
- Die bestehende Gemeinsame Empfehlung für eine Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft findet entsprechende Anwendung.
- Soweit möglich erhalten tagesstationäre Patienten die der jeweils vereinbarten Zimmerkategorie zugeordneten Leistungen zeitanteilig.
- Wegen des reduzierten Umfangs der Wahlleistungen wird das Entgelt für den jeweiligen Zimmerzuschlag pauschal um 25% gemindert.
- Anwendung findet die Ergänzung für alle **Patienten, die ab dem 01.10.2023 aufgenommen** werden.

Diese Ergänzung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2024 um zu prüfen, ob sich die in ihr getroffenen Regelungen in der Praxis bewähren.